

Verhandelt  
in Hamburg  
am 12. Juli 2018

Vor der unterzeichneten hamburgischen

erschieden heute in den Amtsräumen in der Rahlstedter Bahnhofstraße 17, 22143 Hamburg:

1.

Anschrift: Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg  
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -

2.

Anschrift: Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg  
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -

zu 1) und 2) handelnd nicht für sich persönlich, sondern als Bevollmächtigte der **Freie und Hansestadt Hamburg**, aufgrund der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger vom 7. Juli 2017, der auszugsweise diesem Vertrag in Abschrift beigelegt wird.

3.

- von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für die Gesellschaft in Firma

mit Sitz in Hamburg

diese wiederum handelnd nicht für sich persönlich, sondern als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite persönlich haftende Gesellschafterin für die Gesellschaft in Firma

[REDACTED]  
mit Sitz in Hamburg  
[REDACTED]

Vorstehende Vertretungsverhältnisse werden hiermit durch mich, die Notarin, aufgrund Einsichtnahme vom 11. Juli 2018 in das vorbezeichnete elektronisch geführte Handelsregister gemäß § 21 BNotO bescheinigt.

Die Beteiligten erklären vorab, dass sie im Rahmen des nachstehenden Rechtsgeschäfts jeweils für eigene Rechnung bzw. wie angegeben handeln.

Die Erschienenen ersuchten die [REDACTED] um die Beurkundung eines

**öffentlich-rechtlichen Vertrages**

und erklärten:

Die Beteiligten schließen hiermit den als **Anlage** zu dieser Urkunde beigefügten **ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERTRAG**, der verlesen wird.

Das vorstehende Protokoll samt Anlagen wurde den Erschienenen in Gegenwart der [REDACTED] vorgelesen, die Pläne zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

[REDACTED]

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 53

FREITAG, DEN 7. JULI

2017

## Inhalt:

	Seite		Seite
Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Bramfeld .....	1085	Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. II MStV HSH .....	1087
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nummer 2 zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer .....	1085	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg berechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten .....	1087
Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – .....	1086		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Bramfeld

#### Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 473), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage
I	Im Soll von Reembusch bis Trittauer Amtsweg (ausschließlich)

Die Bekanntmachung ist auch unter [www.hamburg.de/fb/anliegerbeitraege](http://www.hamburg.de/fb/anliegerbeitraege) einzusehen.

Hamburg, den 7. Juli 2017

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 1085

### Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nummer 2 zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer

#### I.

Auf Grund des am 28. Juni 2017 amtlich festgestellten Ausbruchs der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer im Bezirk Altona, Ortsteil Osdorf, und des mit Allgemeinverfügung vom 29. Juni 2017 festgesetzten Sperrbezirks wird vom Bezirksamt Altona angeordnet:

Sämtliche Eigentümer und Tierhalter von im Sperrbezirk gehaltenen Einhufern haben die Durchführung von klinischen und serologischen Untersuchungen gemäß § 10 Absatz 4 BlutArmV durch das Bezirksamt Altona als zuständige Behörde zu dulden.

#### Begründung:

In dem Bezirk Altona, Ortsteil Osdorf, ist am 28. Juni 2017 der Ausbruch der ansteckenden Blutarmut der Einhufer amtlich festgestellt worden.

Gemäß § 10 Absatz 4 BlutArmV sind durch das Bezirksamt Altona als zuständige Behörde innerhalb von sieben Tagen nach der Feststellung der Einhufer-Blutarmut klinische und serologische Untersuchungen aller Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, durchzuführen.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf dieser Untersuchungen sicherzustellen und eine weitere Ausbreitung der Einhufer-Blutarmut zu verhindern, sind die Eigentümer und Tierhalter der im Sperrbezirk gehaltenen Einhufer zu verpflichten, die Durchführung der Untersuchungen zu dulden.

#### II.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter I. dargestellten Maßnahme wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

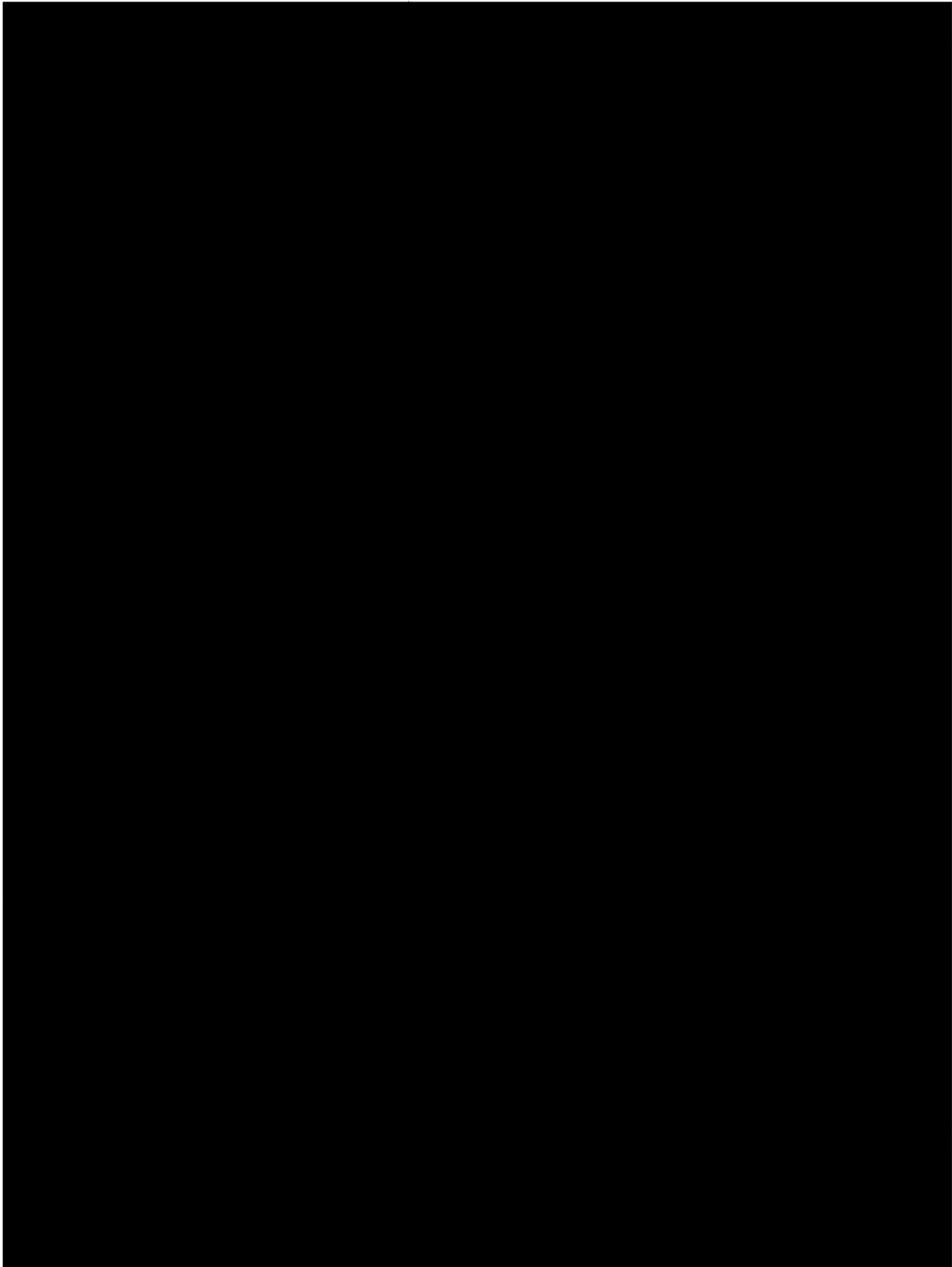
Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung am 30. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

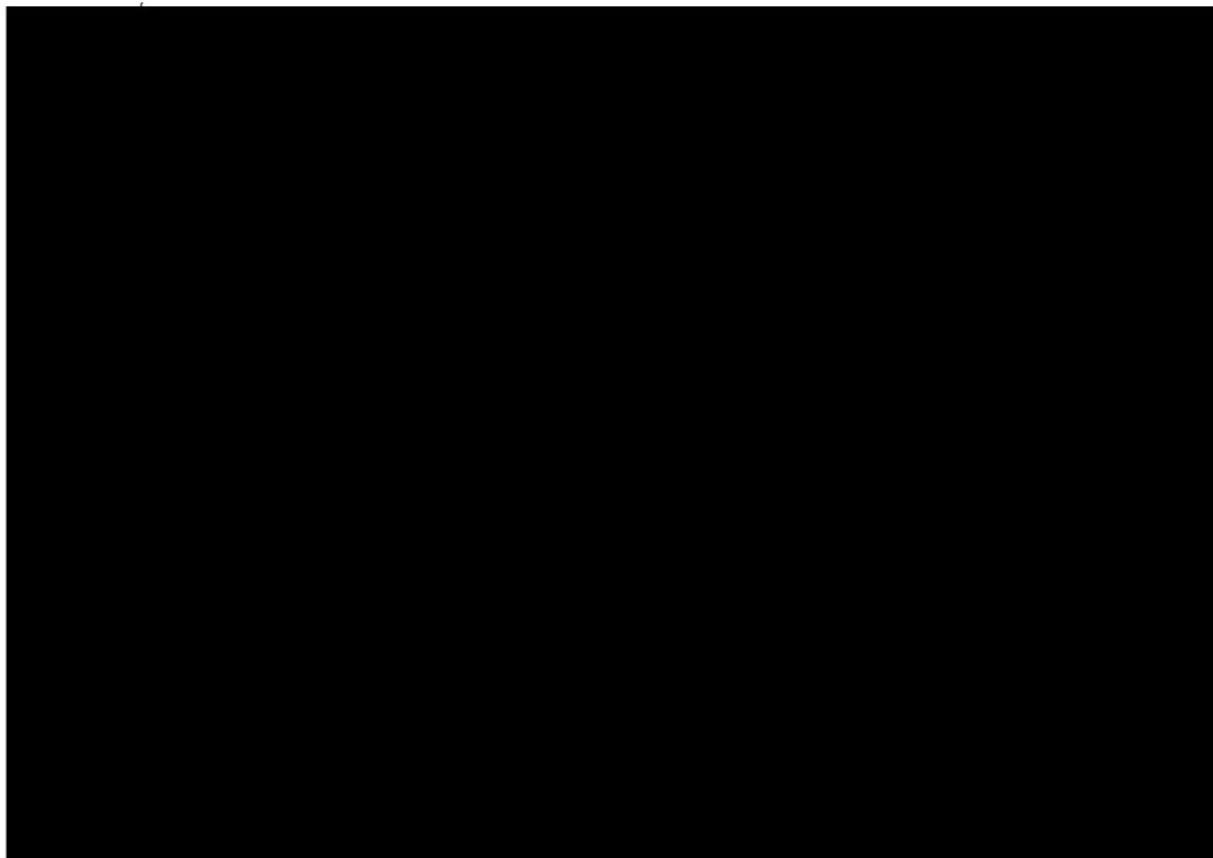
#### Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Ausbreitung der

Name      Geschäftsbereich (Einschränkung)

Name      Geschäftsbereich (Einschränkung)







Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
Geschäftsbereich Stadtstraßen

Az./Projekt-Nr.:

Stand: 12.07.2018  
Formular vom: 15.02.2018

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch  
die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und  
Innovation  
Landesbetrieb Straßen,  
Brücken und Gewässer



Sachsenfeld 3-5  
20097 Hamburg

nachstehend **Hamburg** genannt

und



vertreten durch: Herrn



nachstehend **Vorhabenträger**  
genannt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BauGB  
in der aktuellen Fassung

über

**die Erschließungsmaßnahmen in Hamburg-Wandsbek**

geschlossen:

## I. ABSCHNITT

### Allgemeines

#### § 1

##### Anlass

- (1) Der Vorhabenträger ist Eigentümer der in Hamburg im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Rahlstedt 131“ gelegenen Grundstücke. Er beabsichtigt auf den in Anlage 1 genannten Flurstücken Hochbaumaßnahmen (Gewerbe) durchzuführen. Die zu bebauenden Grundstücke sind nicht erschlossen.  
Hamburg beabsichtigt nicht, die Erschließung dieser Grundstücke selbst durchzuführen. Hamburg setzt lediglich die für den allgemeinen Verkehr nicht erforderlichen Baumaßnahmen an bestehenden öffentlichen Wegen (Wegebaumaßnahmen) baulich um. Der Vorhabenträger ist bereit, die Erschließungsanlagen sowie die v. g. Wegebaumaßnahmen auf eigene Kosten herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (2) Hamburg verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach ihrer Fertigstellung und Abnahme in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Entfällt
- (4) Im Zuge der v. g. Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Erschließung stehen, führt Hamburg weitere Wegebaumaßnahmen durch, die für den allgemeinen Verkehr erforderlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Umfang und Kostentragung der Baumaßnahmen werden nachfolgend geregelt.

#### § 2

##### Umfang der Baumaßnahmen an öffentlichen Wegen sowie der Erschließung

- (1) Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Erschließung umfasst die Bereitstellung der für die öffentlichen Erschließungsanlagen benötigten Flächen, d. h. deren Erwerb, soweit die vorbezeichneten Flächen nicht bereits in seinem Eigentum oder im Eigentum Hamburgs stehen, und deren Freilegung.
- (2) Wegebaumaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers:  
Die Baumaßnahmen an öffentlichen Wegen (Sieker/Alte Landstraße) gem. § 11 BauGB Abs. 1 Nr. 3 BauGB einschließlich der erforderlichen Wegebaumaßnahmen auf dem schleswig-holsteinischen Teil der Alten Landstraße, jedoch mit Ausnahme der Maßnahmen an der Stapelfelder Straße (Ausbaulageplan, Anlage 3 farbig angelegt) werden von Hamburg durchgeführt. Sie umfassen:

die Herstellung eines neuen lichtsignalgeregelten Knotens an der Sieker/Alte Landstraße einschließlich der erforderlichen Aufweitung in den Zulaufbereichen. Der Straßenzug wird in seiner Trassenführung den neuen Anforderungen angepasst und infolgedessen von Grund auf neu hergestellt bzw. saniert.

Zwischen den fahrtrichtungsbezogenen Fahrspuren werden Mittelinseln angeordnet und die Nebenflächen werden beidseits der Fahrbahn neu hergestellt.

Neben der Fahrbahn werden zudem offene Gräben zur Oberflächenentwässerung angelegt. Zur Reinigung des Niederschlagswassers der Fahrbahn wird eine Regenwasserbehandlungsanlage realisiert.

Vor den Bestandsgebäuden Sieker/Alte Landstraße 1-13 wird eine Lärm- und Blendschutzwand errichtet. Weiterhin werden im Zuge des Ausbaus neue Bäume gepflanzt.

Am Knotenpunkt Stapelfelder Straße / Sieker Landstraßen wird das Signalzeitenprogramm an die neue Verkehrssituation angepasst.

Hinsichtlich der Grundinstandsetzung der Fahrbahn wurde ein Kostenteilungsschlüssel zwischen dem Vorhabenträger und Hamburg vereinbart, da diese Kosten nicht erschließungsrelevant sind. Der Kostenteilungsschlüssel ist in § 18 (3) geregelt.

Bezüglich der baulichen Maßnahmen in Schleswig-Holstein durch Hamburg wird zwischen den Bundesländern eine separate Vereinbarung geschlossen.

(3) Erschließung auf Kosten des Vorhabenträgers:

Die Erschließungsanlagen gem. § 11 BauGB Abs. 1 Nr. 1 + 3 einschließlich der Baumaßnahmen an der Stapelfelder Straße jedoch mit Ausnahme der in den §§ 6 und 7 genannten Anlagen werden durch den Vorhabenträger hergestellt (Ausbaulageplan, Anlage 3 farbig angelegt).

(4) Erschließungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind

a) die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich

- Fahrbahnen
- Parkflächen
- Geh- und Radwege
- Mischflächen (i.S.v. § 45 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG))
- Nebenflächen (i.S.v. § 49 HWG)
- Überfahrten
- Straßenbegleitgrün
- Beleuchtung
- Lichtsignalanlagen sowie sonstige Verkehrsleiteinrichtungen
- Straßenentwässerungseinrichtungen
- Durchlässe
- erforderliche Verkehrszeichen, Straßennamensschilder sowie Straßenausstattung

b) die zur Ableitung des im Erschließungsgebiet anfallenden Oberflächenwassers notwendigen Einrichtungen (Mulden, Gräben, Verrohrungen und Rückhaltebecken etc.).



(5) Wegebaumaßnahmen auf Kosten Hamburgs:

Der Um- und Ausbau der öffentlichen Wege über die Maßnahmen gem. § 2 (2) hinaus (vgl. § 1 (4) dieses Vertrags) wird von Hamburg durchgeführt (Ausbaulageplan, Anlage 3 farbig angelegt). Er umfasst:

die Grundinstandsetzung der Sieker/Alte Landstraße über die ursprüngliche Fahrbahnbreite.

**§ 3**

Grundlagen der Erschließungsplanung

- (1) Der Vorhabenträger hat für die nach diesem Vertrag gem. § 2 durchzuführenden Maßnahmen ein von Hamburg akzeptiertes, fachkundiges und leistungsfähiges Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der Leistungsphasen gemäß § 47 Abs. 1 Nummer 1-6 der HOAI einschließlich aller erforderlichen besonderen Leistungen gemäß § 47 Absatz 2 zu beauftragen. Das von ihm ausgewählte Ingenieurbüro [REDACTED] ist von Hamburg akzeptiert.
- (2) In den Ingenieurverträgen sind darüber hinaus mindestens folgende Regelungen zu treffen:
  - a) Hamburg wird in den Schutzbereich der Ingenieurverträge einbezogen.
  - b) Die ingenieurtechnischen Leistungen müssen dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
  - c) Die Haftung des Ingenieurs für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Erklärungen oder tatsächliche Akte Hamburgs, aus denen eine Anerkennung der oder Zustimmung zu den genannten Leistungen abgeleitet werden könnte, nicht eingeschränkt.
  - d) Mängel- und Schadenersatzansprüche des Vorhabenträgers und Hamburgs gegenüber dem Ingenieur richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Werkvertragsrechts.

Die Einzelheiten der ingenieurtechnischen Bearbeitung sind in den Abschnitten II und III dieses Vertrages geregelt.

## II. ABSCHNITT

### Baumaßnahmen an öffentlichen Wegen gem. § 2 (2) und (5) dieses Vertrages

#### § 4

#### Ingenieurtechnische Leistungen

- (1) Das gem. § 3 beauftragte Ingenieurbüro hat die Unterlage nach § 57 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift nach dem Stand der Technik prüfbar zu erstellen und Hamburg zu übergeben.
- (2) Das Ingenieurbüro hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:
  1. Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen,
  2. Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenanschlussleitungen, der vorhandenen Asphaltbefestigungen (u.a. Dicke des Aufbaus, Pechgehalt, Korngrößenverteilung) und des Bodens (u.a. auf das Vorhandensein schädlicher Bestandteile, Feststellung der Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der LAGA, Korngrößenverteilung). Ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang diese Untersuchungen durchzuführen sind, ist mit Hamburg frühzeitig und vor Beginn der Entwurfsbearbeitung abzustimmen,
  3. Erstellung der Unterlage nach § 57 LHO einschließlich aller notwendigen Teilbeiträge,
  4. Erstellung der für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen,
  5. Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen-, Absteck- und Bauzeitenpläne,
  6. Planung der Baubehelfe, Bauzwischenzustände und Provisorien für die Bau-durchführung, Erarbeitung von Bauzeiten- und Bauphasenplänen und Verkehrsführungsplänen auch für großräumige Umleitungen unter Berücksichtigung der Belange aller am Bau Beteiligten sowie der betroffenen Verkehrsteilnehmer,
  7. Erstellung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Baustellenverordnung (§ 3 Abs. 2 BaustellV),
  8. Erstellung der Ausführungsunterlagen für die – auch provisorischen – Lichtsignalanlagen, die öffentliche Beleuchtung und die Entwässerungsanlagen einschließlich der erforderlichen Abstimmung mit allen am Bau Beteiligten,
  9. Koordination der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Veranstaltungen Dritter (bspw. sportliche Veranstaltungen) und der Arbeiten des Hochbaus in der Planungs- und in der Ausführungsphase,
  10. Absteckung und Vermessung der Straßenachse, der Straßenbegrenzungslinie und der Bordkanten durch einen Vermessungsingenieur sowie die endgültige Vermessung der Straßenflurstücksgrenzen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, die auf Veranlassung des Vorhabenträgers durchzuführen sind. Die aufgrund der genannten Vermessungsarbeiten entstandenen Daten sind Hamburg kostenlos zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Beauftragung bzw. Durchführung der Leistungsphasen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 7 bis 9 der HOAI obliegt für die Maßnahmen nach § 2 (2) und (5) dieses Vertrags Hamburg.
- (4) Die Beauftragung bzw. Durchführung der örtlichen Bauüberwachung als besondere Leistung gemäß Anlage 13 zu § 47 (2), LP 8 der HOAI obliegt für die Maßnahmen nach § 2 (2) und (5) dieses Vertrags Hamburg.

## **§ 5**

### Bedingungen für die Durchführung der Baumaßnahmen an öffentlichen Wegen

Die Durchführung der Baumaßnahmen an öffentlichen Wegen steht unter der Bedingung, dass die Zahlung der Wegebaukosten nach § 18 (2a) geleistet oder durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft gesichert ist und die sich aus § 20 für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

### III. ABSCHNITT

#### Erschließung gem. § 2 (3) dieses Vertrages

##### § 6

##### Sielbaumaßnahmen

Die Herstellung der zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Sielanlagen (Schmutz- und Regenwassersiele) wird in einem gesonderten Vertrag mit der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – geregelt und ist insoweit nicht Gegenstand dieses Vertrages.

##### § 7

##### Beleuchtungsanlagen

- (1) Mit Planung, Entwurf und Herstellung der notwendigen Beleuchtungsanlagen i. S. von § 2 Absatz 4 Buchstabe a) beauftragt der Vorhabenträger die Hamburg Verkehrsanlagen GmbH. Die vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer anerkannten Planungsunterlagen sind dabei zu beachten.
- (2) Über die Einzelheiten gemäß Absatz 1 Satz 1 ist zwischen dem Vorhabenträger und der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH ein gesonderter Vertrag zu schließen.

##### § 8

##### Übrige Versorgungsanlagen

Hinsichtlich der übrigen innerhalb der zukünftigen öffentlichen Wegefläche zu errichtenden Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikation) hat der Vorhabenträger die Verpflichtung, sich mit deren Betreibern in Verbindung zu setzen.

Dies gilt für die Lage der erforderlichen Trassen in den zukünftigen öffentlichen Wegeflächen. Die dafür erforderlichen Arbeiten der Versorgungsträger sind vom Vorhabenträger mit seinen Baumaßnahmen zu koordinieren.

##### § 9

##### Grundlagen für die Erschließung

- (1) Der Vorhabenträger ist bei der Durchführung der Erschließung an die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans „Rahlstedt 131“ gebunden, wie sie für die Erschließungsanlagen vorgesehen sind.
- (2) Ergänzend zu § 3 (1) beauftragt der Vorhabenträger ein leistungsfähiges, fachkundiges und zuverlässiges Ingenieurbüro mit der Vergabe und Baudurchführung gem. § 47 Absatz 1 Nummer 7-9 HOAI für die Erschließungsanlagen gem. § 2 (3). Die Auswahl des Ingenieurbüros bedarf der vorherigen Zustimmung Hamburgs.

- (3) Der Vorhabenträger hat sich ferner nach den Vorgaben der abgestimmten Erschließungspläne nach § 10 und Unterlagen nach § 11 zu richten sowie die diesbezüglichen Weisungen Hamburgs zu beachten.
- (4) Der Wasserbau ist entsprechend der wasserbehördlichen Zulassung auszuführen.

## **§ 10**

### Planung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Planung der Erschließungsanlagen ist auf der Basis einer vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geprüften digitalen Gelände- und Bestandsaufnahme zu erstellen.
- (2) Die für die Abstimmung der Straßenbauplanung mit den in Hamburg zu beteiligenden Stellen erforderliche Erstverschickung der Unterlagen (Pläne und Erläuterungsbericht) erfolgt durch Hamburg. Dabei ist die formale Abwicklung (Vervielfältigung, Versand etc.) vom Ingenieurbüro des Vorhabenträgers zu übernehmen. Die bei Hamburg eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ingenieurbüro des Vorhabenträgers für die weitere Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Nach Anerkennung der überarbeiteten Planung durch Hamburg erfolgt ggf. eine weitere Verschickung. Sofern die Abstimmung zu keinen gravierenden Planungsänderungen geführt hat, erfolgt die Schlussverschickung analog zu Satz 1 und 2.
- (3) Die Wasserbauplanung hat das Ingenieurbüro des Vorhabenträgers mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Wandsbek (Bezirks-B-Plan) sowie anschließend mit den in Hamburg üblicherweise zu beteiligenden Stellen abzustimmen.

## **§ 11**

### Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- (1) Der weiteren Bearbeitung sind die schlussverschickten Unterlagen gemäß § 10 (2) bzw. die Unterlagen gemäß § 10 (3) zugrunde zu legen.
- (2) Das vom Vorhabenträger beauftragte Ingenieurbüro legt Hamburg rechtzeitig vor dem geplanten Ausschreibungstermin die erforderlichen Unterlagen (Entwurfs-, Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen mit Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen, Leistungsbeschreibung und -verzeichnis mit Bemerkungen dazu sowie die zeichnerischen Unterlagen, Deckenhöhen-, Absteck-, Leitungstrassenpläne) zu den Teilmaßnahmen gemäß § 2 (3) zur Zustimmung vor. Eine Übersicht der relevanten Unterlagen ist in Anlage 4 zusammengestellt. Die Unterlagen sind entsprechend den Anforderungen in § 4 (2) aufzubereiten. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

Zur ingenieurtechnischen Bearbeitung gehört außerdem die Absteckung und Vermessung der Straßenachse und der Bordkanten - Ausführung durch einen Vermessungsingenieur - sowie der Straßenbegrenzungslinie - Ausführung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung.

- (3) Die Bauleistungen sind auszuschreiben. Der Vorhabenträger unterrichtet Hamburg spätestens zwei Wochen vor der geplanten Vergabe darüber, welchen Unternehmen er

die Aufträge erteilen will. Die Vergabe bedarf der vorherigen Zustimmung Hamburgs. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

## **§ 12**

### Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Vorhabenträger darf erst mit den Bauarbeiten beginnen, wenn Hamburg das Ergebnis der ingenieurtechnischen Bearbeitung gem. §§ 10 und 11 anerkannt und dem Baubeginn zugestimmt hat.
- (2) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die erforderlichen bauaufsichtlichen, wasserbehördlichen, wegrechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu beachten. Die Straßennamensschilder und die erforderliche Straßenausstattung sind nach den Vorgaben Hamburgs aufzustellen.
- (3) Hamburg ist berechtigt, die Durchführung der Baumaßnahmen jederzeit zu überprüfen. Dazu hat der Vorhabenträger Hamburg den Beginn der Bauausführung mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Vorhabenträger hat eine Begehung und Besichtigung der Baustelle durch Bedienstete Hamburgs während der gesamten Bauausführung zu gestatten.

- (4) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Erschließungsanlagen nach Maßgabe dieses Vertrages mangelfrei herzustellen. Bei der Ausführung hat der Vorhabenträger den Stand der Technik und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies umfasst auch die Verpflichtung des Vorhabenträgers, von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien Proben zu nehmen und diese von einem nach den Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP-Stra) anerkannten Baustoffprüflabor untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind Hamburg vorzulegen.
- (5) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Vorhabenträger auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.

## **§ 13**

### Fertigstellung der baulichen Anlagen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in § 2 (3) aufgeführten baulichen Anlagen bis zum

30.04.2020.

fertig zu stellen.

Die Fertigstellungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.

- (2) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist Hamburg berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist Hamburg berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge zu seinen Lasten einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

#### **§ 14**

##### Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet gem. § 2 (3) die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Vorhabenträger stellt Hamburg von Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen gegen Hamburg geltend machen, frei.
- (3) Der Vorhabenträger muss vor Beginn der Bauarbeiten das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen, die auch Schäden abdeckt, die von ihm beauftragte Dritte verursachen.
- (4) Die Gefahrtragung und die Verkehrssicherungspflicht des Vorhabenträgers enden im Zeitpunkt der Übernahme der Erschließungsanlagen durch Hamburg.

#### **§ 15**

##### Abnahme und Mängelansprüche

- (1) Die vom Vorhabenträger beauftragten Bauleistungen sind von ihm gegenüber den Herstellungsfirmen förmlich abzunehmen.
- (2) Hamburg wiederum nimmt die vom Vorhabenträger nach diesem Vertrag zu errichtenden Erschließungsanlagen ebenfalls förmlich ab. Zu diesem Zweck zeigt der Vorhabenträger Hamburg die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an und legt im Einvernehmen mit Hamburg den Abnahmetermin fest. An der Abnahme nehmen die Vertreter der zuständigen Dienststellen Hamburgs teil. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Für die Abnahme und ggf. zeitgleich erfolgende Übernahme kann das Formblatt gem. Anlage 5 verwendet werden.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger und seinen Auftragnehmer zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist Hamburg berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

- (3) Die Abnahme gemäß Absatz 2 kann im Einvernehmen mit Hamburg auch zeitgleich mit der Abnahme gemäß Absatz 1 durchgeführt werden.
- (4) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass die Anlagen zurzeit der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, dem Stand der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu

dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern sowie ausschließlich Materialien verwendet wurden, die den in den entsprechenden Regelwerken beschriebenen Qualitätsanforderungen entsprechen.

- (5) Für die Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Erschließungsanlagen gemäß Absatz 2.

## **§ 16**

### Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Die Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast Hamburgs erfolgt, sobald diese funktionstüchtig und mangelfrei hergestellt und gemäß § 15 Absatz 2 abgenommen sind, jedoch frühestens, wenn 70 % der Grundstücke abschließend bebaut sind, spätestens fünf Jahre nach Abnahme durch Hamburg. Die Übernahme ist vom Vorhabenträger schriftlich zu beantragen. Hamburg bestätigt die Übernahme schriftlich.

Die Übernahme kann zeitgleich mit der Abnahme erfolgen, wenn die v. g. Bedingungen erfüllt sind. Eine Übernahme in Teilabschnitten ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

- (2) Voraussetzungen für die Übernahme sind:

- Übergabe der vom Ingenieurbüro als sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten prüffähigen und gegenüber den Auftragnehmern bezahlten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne der Straßen und der Gewässer in 2-facher Ausfertigung sowie eines Bestandsplanes nach Vorgaben durch Hamburg im Original sowie digital im pdf- und dwg-Dateiformat,
- Vorlage einer durchgeführten Revisionsvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung über die Einhaltung der Grenzen,
- Übergabe eines Bestandsplanes über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen einschließlich Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß, insbesondere sämtlicher Durchlässe der Straßenentwässerungseinrichtungen,
- Erbringung von Nachweisen über die Untersuchungsbefunde der nach § 12 Absatz 4 geforderten Proben.

- (3) Die Einrichtungen i. S. v. § 2 (4) Buchstabe b) verbleiben im Eigentum des Vorhabenträgers und sind von ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern nach Maßgabe des Hamburgischen Wassergesetzes zu unterhalten. Ferner verpflichtet sich der Vorhabenträger im Falle des Verkaufs, die Gewässerunterhaltung durch Vereinbarung auf den Käufer zu übertragen.

- (4)

## **§ 17**

### Voraussetzungen für den Baubeginn

Bedingung für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung Hamburgs zum Baubeginn ist, dass

- die ingenieurtechnische Bearbeitung anerkannt wurde (§ 11 Absatz 2),



- die für das Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden (§ 12 Absatz 2),
- das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde (§ 14 Absatz 3),
- die Vertragserfüllungsbürgschaft erbracht wurde (§ 19 Absatz 1) sowie
- der Abschluss der in den §§ 6 und 7 genannten Verträge nachgewiesen wurde.

#### IV. ABSCHNITT

#### Kosten- und Schlussbestimmungen

##### § 18

##### Kostenregelung

- (1) Die Kosten für die Baumaßnahmen an öffentlichen Wegen (Wegebaukosten) nach § 2 (2) und (5) werden auf Basis der erstverschickten Unterlagen vorläufig geschätzt auf

████████████████████

Davon entfallen auf den Ausbau bzw. die Grundinstandsetzung der Sieker/Alte Landstraße (Hamburger Abschnitt) vorläufig ██████████. Diese Kosten sind der Kostenteilung zugrunde zu legen.

- (2) Von den in Absatz 1 genannten Wegebaukosten entfallen

- (a) auf den Bereich gemäß § 2 (2) einschließlich des SH-Anteils Alte Landstraße, Lärmschutzwand und LSA-Umschaltung

████████████████████

Diese Kosten werden vom Vorhabenträger getragen.

Die Wegebaukosten setzen sich zusammen aus

Bauwerkskosten Sieker/Alte Landstraße (FHH),  
(anteilig zu 30,2% v. ██████████) i. H. v.

zzgl.

Lärmschutzwand (zu 100%)

Umschaltungen LSA (zu 100%)

Umschaltung LSA Rahlst.Str./Stapelfelder Str (zu 100%).

Bauwerkskosten Alte Landstraße (SH, zu 100%) i. H. v. \_\_\_\_\_

████████████████████

und

Bauoberleitungs- und Bauüberwachungskosten  
gem. § 4 Absatz 3 und 4 in Höhe von vorläufig ██████████

- (b) auf den Bereich gemäß § 2 (5)

████████████████████

Diese Kosten werden von Hamburg getragen (anteilig 69,8% von ██████████).

- (3) Die im Rahmen der Maßnahme anfallenden Wegebaukosten für Maßnahmen auf öffentlichen Wegen des Hamburgischem Staatsgebiets gem. § 2 (2) und (5) (Sieker/Alte

Landstraße), mit Ausnahme der Kosten für die Lärmschutzwand und der Umschaltungen an den LSA, werden über einen flächenbezogenen Kostenteilungsschlüssel abgerechnet. Die Effektivkosten werden gemäß vereinbartem Kostenteilungsschlüssel wie folgt zwischen den Vertragsparteien aufgeschlüsselt (siehe Anlage 3):

Vorhabenträger

Hamburg

- (4) Die Baukosten für die in § 2 (3) aufgeführten Erschließungsanlagen werden gem. der erstverschickten Planung geschätzt auf

Diese Kosten werden vom Vorhabenträger in voller Höhe getragen.

- (5) Die Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 3 betragen gemäß vereinbartem Kostenteilungsschlüssel für die Hamburger Maßnahmen gem. § 2 (2) und (5)

für den Vorhabenträger

und für Hamburg

Die Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung für den schleswig-holsteinischen Bereich sind vom Vorhabenträger in voller Höhe zu tragen.

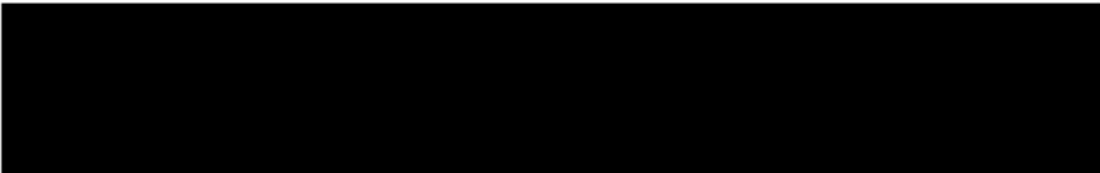
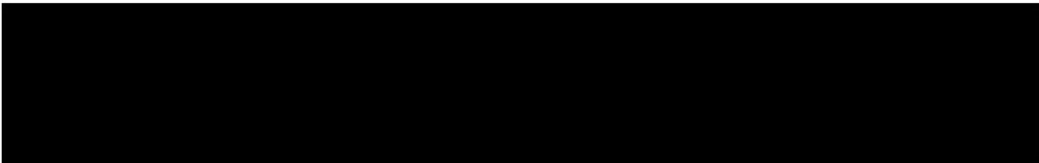
Die Kosten gem. § 2 (2) und (5) werden durch den Vorhabenträger, nach Freigabe der Rechnung durch Hamburg, direkt mit dem Ingenieurbüro abgerechnet. In dem Betrag gemäß § 18 (1) und (4) sind die Ingenieurkosten gemäß § 3 Absatz 1 nicht enthalten.

- (6) Für die im Rahmen dieses Vertrages hergestellten Erschließungsanlagen und öffentlichen Wege gem. § 2 sind die Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung für die Grundstücke im Erschließungsgebiet (s. Anlage 1) abgegolten.

## § 19

### Sicherheitsleistungen sowie Abrechnung der Kosten

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leistet dieser gegenüber Hamburg vor der Ausschreibung bei Maßnahmen gem. § 2 (2) bzw. vor Baubeginn der Maßnahmen gem. § 2 (3) Sicherheiten in Form von unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaften (Vertragserfüllungsbürgschaften) oder bei Maßnahmen gem. § 2 (2) alternativ eine Vorauszahlung. Die Höhe der jeweiligen Sicherheitsleistungen ist in § 18 geregelt.
- (2) Sicherheitsleistungen für Baumaßnahmen gem. § 2 (2) dieses Vertrages:
- (a) Die Baukosten gemäß § 18 (2a) werden entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen durch Hamburg vom Vorhabenträger abgefordert. Diese sind binnen drei Wochen nach Aufforderung auf ein von Hamburg anzugebendes Konto einzuzahlen. Die hinterlegte Bankbürgschaft wird nach Zahlungseingang um den entsprechenden Betrag gemindert. Dies geschieht jeweils durch eine Enthaltungserklärung Hamburgs.

- (b) Nach Abschluss der Maßnahme werden die Wegebaukosten nach Effektivkosten mit dem Vorhabenträger abgerechnet. Dabei werden Überzahlungen erstattet. Eine Verzinsung von Überzahlungen findet nicht statt. Übersteigen die Effektivkosten die Vorauszahlungen des Vorhabenträgers, wird der Vorhabenträger den Differenzbetrag unverzüglich begleichen. Einer Änderung des Vertrages bedarf es dazu nicht.
  - (c) entfällt
  - (d) Für die Herstellung von Überfahrten gelten die Bestimmungen des § 18 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG). Die Erlaubnis zur Herstellung von Überfahrten ist vom Vorhabenträger gesondert beim Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Wandsbek zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung sind in dem unter § 18 Absatz 1 genannten Betrag enthalten.
- (3) Die Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung der Maßnahmen gemäß § 2 (5) werden nach Beendigung der Maßnahme mit Hamburg abgerechnet. Hierzu ist eine prüffähige Rechnung des Vorhabenträgers an Hamburg zu stellen.
- (4) Sicherheitsleistungen für Erschließungsmaßnahmen gem. § 2 (3) dieses Vertrages:
- (a) Die Sicherheitsleistung ist bis zur Übernahme der Anlagen durch Hamburg zu leisten.
  - (b) 
  - (c) Nach erklärter Übernahme durch Hamburg hinterlegt der Vorhabenträger für die vereinbarte Mängelanspruchszeit eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft (Bürgschaft für Mängelansprüche) in Höhe von 
- Nach Eingang der Bürgschaft für Mängelansprüche gibt Hamburg die Vertragserfüllungsbürgschaft an den Vorhabenträger zurück.
- (d) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist Hamburg berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus den Bürgschaften zu befriedigen.

## § 20

### Flächenverfügbarkeit

- (1) Die im Erschließungslageplan (Anlage 2) braun angelegten Flächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers. Diese Flächen sind Hamburg kosten- und lastenfrei sowie entschädigungslos zu übereignen und werden für die Baumaßnahmen beansprucht. In

den genannten Flächen vorhandene ober- und unterirdische bauliche Anlagen aller Art sind vom Vorhabenträger auf seine Kosten zu beseitigen.

- (2) Die im Erschließungslageplan (Anlage 2) blau angelegten Flächen sind im Eigentum Hamburgs (Verwaltungsvermögen Tiefbau) und werden für Wegebaumaßnahmen zur Verfügung gestellt.
- (3) Entfällt

## § 21

### Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn Hamburg
  - für die Wegebaumaßnahmen i. S. v. § 2 (2) einschließlich der Maßnahmen an der Stapelfelder Straße ein notariell beurkundetes, unwiderrufliches und auf mindestens 3 Jahre befristetes sowie
  - für die Erschließung gem. § 2 (3) mit Ausnahme der Bereiche an der Stapelfelder Straße ein notariell beurkundetes, unwiderrufliches und unbefristetes Übereignungsangebot des Vorhabenträgers nach der Vorgabe der Finanzbehörde – Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) – vorliegt, mit dem Hamburg einen unbedingten Anspruch auf Erwerb des Eigentums an den Flächen gemäß § 20 Absatz 1 unter den dort genannten Bedingungen erlangt. Darüber hat der Vorhabenträger eine schriftliche Bestätigung des LIG vorzulegen.
  - eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums (Auflassungsvormerkung) zu den Flächen an rangerster Stelle im Grundbuch eingetragen ist.

Für das Übereignungsangebot ist das Vertragsmuster des Immobilienmanagements der Finanzbehörde zu verwenden.

- (2) Spätestens nach erfolgter Übernahme der gesamten Erschließungsanlagen (i. S. v. § 2 (2) und § 7) und Herstellung der Sielanlagen gemäß § 6 wird Hamburg das Vertragsangebot zur Übereignung der für die Erschließungsanlagen notwendigen Flächen gemäß Absatz 1 annehmen.

## § 22

### Entgelt für Verwaltungsaufwand

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Vertrages entstandenen Verwaltungsaufwand zahlt der Vorhabenträger einen einmaligen Betrag in Höhe von

██████████ Euro

(1,5% des Vorhabenträgeranteils an den vorläufigen Gesamtbaukosten gem. § 18 (1))

an Hamburg.

- (2) Die Zahlungsinformationen zur Entrichtung des Verwaltungsaufwandes gem. Absatz 1 werden dem Vorhabenträger in einem gesonderten Schreiben durch Hamburg mitgeteilt.

**§ 23**  
Säumniszuschläge

Bei verspäteter Zahlung wird jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 (2) BGB erhoben.

**§ 24**  
Gültigkeitsdauer

Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung

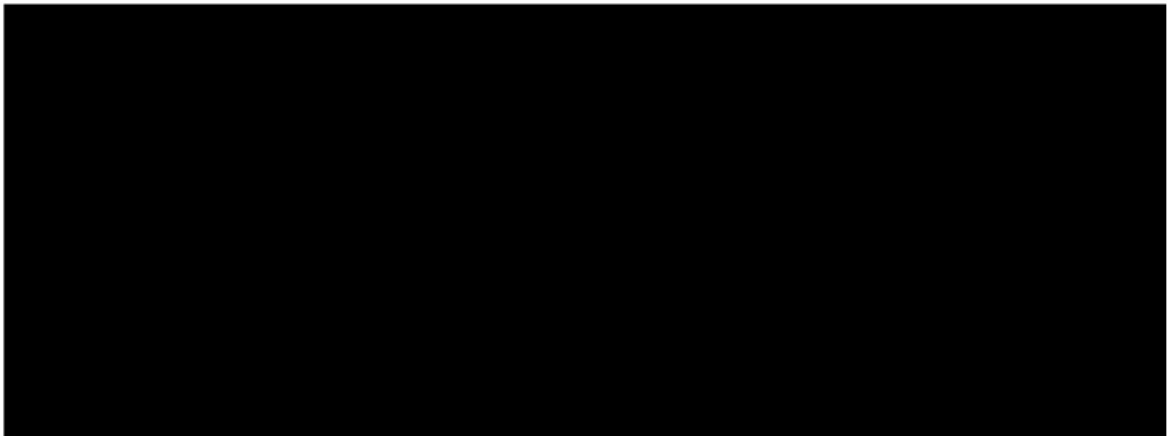
- die Sicherheiten nach § 19 dieses Vertrages durch den Vorhabenträger geleistet,
- die Verfügbarkeit der Flächen gem. § 20 (1) i. V. m. § 21 (1) gesichert ist und
- mit den Erschließungsarbeiten begonnen wurden.

Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers verlängert werden.

**§ 25**  
Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorhabenträger unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.12.2012 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 510) in der geltenden Fassung.
- (2) Entfällt.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt nicht andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich sind.
- (4) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Vorhabenträgers nicht durchgeführt werden, wird der nach § 22 zu zahlende Betrag nicht an den Vorhabenträger zurückerstattet.
- (5) Rechte und Pflichten des Vorhabenträgers aus diesem Vertrag sind auf Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung Hamburgs übertragbar.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (7) Dieser Vertrag wird in doppelter Ausfertigung ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Originalausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (8) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- (9) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien: Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregisters vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar wäre.
- (10) Dieser Vertrag ist notariell zu beurkunden. Die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Vertrages trägt der Vorhabenträger.



Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis, Flurstückslageplan
2. Erschließungslageplan
3. Ausbaulageplan mit Kostenteilungsgrenze und -schlüssel
4. Merkblatt Unterlagen
5. Abnahme- und Übernahmeprotokoll

**ANLAGE 1 ZUM VERTRAG**

Grundstücke des Erschließungsgebietes

Gemarkung Neu-Rahlstedt

Die Erschließung betrifft folgende Flurstücke:

116, 118, 119, 120, 125, 126, 127, 1143, 1138, 1248, 1250, 1251, 1252, 2179, 2180

Das Erschließungsgebiet nebst Flurstücksgrenzen ist dem Flurstückslageplan zu entnehmen.

(siehe folgende Seite)



# Anlage 1

2183







**Kostentellungschlüssel:**

Oberfläche Fahrbahnfläche: 7.950 m<sup>2</sup> (Planung (P))  
 Kostenträger Hamburg: 5.550 m<sup>2</sup> (Bestand (B)) = 69,8 %  
 Kostenträger Vordammlager: 2.400 m<sup>2</sup> (Delle (P-B)) = 30,2 %

Anlage 3

B-Plan-Objekt: Interkommunales Gewerbegebiet Umsetzung der B-Pläne Rahlstedt 131 und Sipsfeld 15		Bestand bis: 15.01.2025	
Vorhaben: Erschließung		Datum: 15.01.2025	
Projekt: Kostenübergangsbilanz/ Kostenübergang		Datum: 15.01.2025	
Maßstab: 1:1000		Datum: 15.01.2025	

## Merkblatt

für die an die Wegebauastträgerin zu  
übergebenden baubegründenden Unterlagen gem.  
§ 2 (3) dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages

- Entwurfs- und Ausführungsunterlagen mit z.B. Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen etc.,
- Leistungsbeschreibung sowie Ausschreibungsunterlagen über das durchgeführte Vergabeverfahren für das/die Straßenbaugewerk(e)
- Ausführungspläne, z.B. Deckenhöhen-, Absteck- und Leitungstrassenpläne, Querschnitte, Längsschnitte für Straßenentwässerungsleitungen/Siele, Detailpläne, Trummenpläne etc.
- Kontrolluntersuchungsunterlagen aller in der Erschließungsanlage verarbeiteten Baustoffe mit entsprechenden Prüfungszeugnissen der Prüflabore
- ggf. straßenverkehrsbehördliche Anordnungen [REDACTED]
- ggf. Bestätigung der Straßenverkehrsbehörde [REDACTED] über den anordnungsgemäßen Einbau der Verkehrszeichen und Markierungen
- [REDACTED]
- ggf. Bestätigung von „ [REDACTED] über die mangelfreie bauliche Herstellung / Anpassung der Siefanlagen und Trummen und deren schadensfreien Zustand
- ggf. Bestätigung des [REDACTED] Straßengrün über die mangelfreie Herstellung der gärtnerischen Anlagen / des Straßenbegleitgrüns..
- ggf. Bestätigung des [REDACTED] über die mangelfreie Herstellung der Gewässer
- die sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit dazugehörigen Aufmaßurkunden, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen.
- Bautagebuch und Fotodokumentation des Baugeschehens.
- Revisionspläne der Straßen und ggf. der Gewässer nach Vorgabe des Fachamtes [REDACTED] (digital und analog)
- Revisionspläne über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen, insbesondere Durchlässe, einschl. Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß (digital und analog).

Abrechnungszeichnung für die Einpflege in die Feinkartierung der Straßenerhaltung nach Vorgabe des [REDACTED] (digital und analog)

Vermessungs-, und Katasterunterlagen mit Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des [REDACTED] über die Einhaltung der Grenzen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

ANLAGE 5 ZUM VERTRAG

Zuständige Dienststellen:

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
\_\_\_\_\_

und  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Projekt: Rahlstedt 131, \_\_\_\_\_

ÖRV:vom

## Abnahme- und Übernahmeprotokoll

1. Erschließungsanlage: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

von:  
\_\_\_\_\_

bis:  
\_\_\_\_\_

2. Vorhabenträger: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Straßenbaufirma: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

4. Die Abnahme der Erschließungsanlage auf der Grundlage des o.g. öffentlich-rechtlichen Vertrages fand am \_\_\_\_\_ durch den Wegebausträger statt.

An der Abnahme haben teilgenommen:

Als Vertreter des Wegebauastträgers

    Herr

---

Als Vertreter des Erschließungsträgers

    Herr

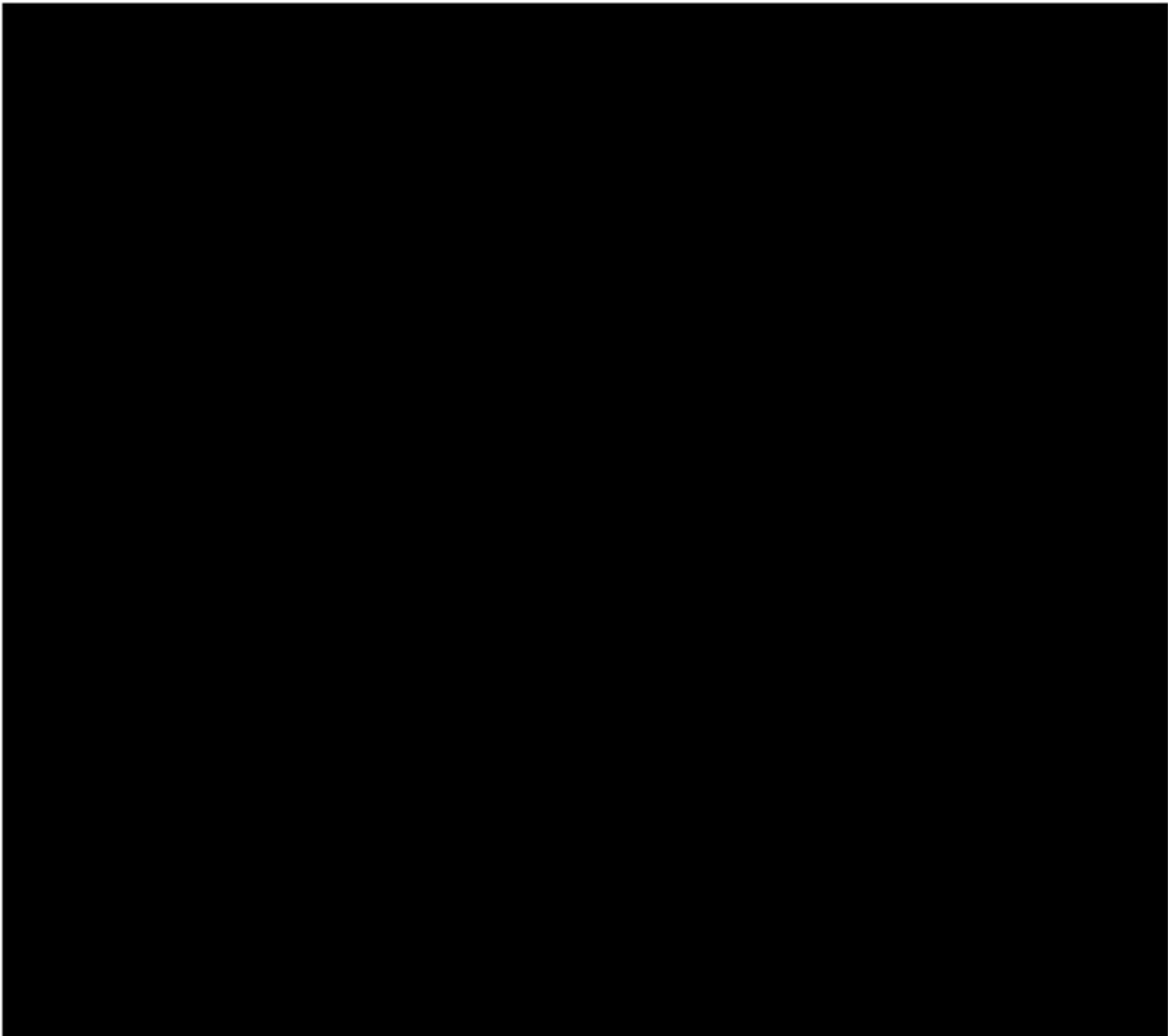
---

5. Die Ausführung der Erschließungsanlage wurde begonnen am: \_\_\_\_\_

-

und war beendet am: \_\_\_\_\_

---



- bei Asphaltkontrolluntersuchung
- bei Betonwarenkontrolluntersuchung
- \_\_\_\_\_

Bei der Abnahme wurden  keine Mängel  folgende Mängel festgestellt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Festgestellte Mängel sind spätestens bis zum \_\_\_\_\_ zu beseitigen.

8. Die Gewährleistungszeit beträgt 4 Jahre. Sie läuft ab am

\_\_\_\_\_.

9. Der Vorhabenträger erklärt durch seine Unterschrift, dass sämtliche vertraglichen Vereinbarungen eingehalten wurden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für den Vorhabenträger

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Für die Trägerin der Wegebauast

\_\_\_\_\_

Die nach dem Erschließungsvertrag zu liefernden baubegründenden Unterlagen (Dokumentation des Bauvorhabens) wurden der Wegebauastträgerin übergeben.

Hamburg, den

(Unterschrift der Wegebauastträgerin)



---

Wenn die Bedingungen zu Übernahme aus dem Vertrag erfüllt wurden:

Die Erschließungsanlage wird mit Ablauf des heutigen Tages vom Wegebauastträger  
übernommen.

Hamburg,            den

(Unterschrift der Wegeaufsicht)